

## **Hinweise zum Fachanwaltsantrag Fachanwalt für Erbrecht**

1. Dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb der letzten 6 Jahre vor Antragstellung (§ 3 FAO)

2. **Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse:**

- a) Absolvierung eines anwaltspezifischen Lehrganges von mindestens 120 Zeitstunden, der die in § 14 f FAO genannten erbrechtlichen Rechtsgebiete behandelt;

Zeugnisse des Lehrgangsveranstalters (Zertifikate) sind im Original (nicht beglaubigt) vorzulegen

- b) Mindestens 3 Klausuren von jeweils mindestens einer Zeitstunde und maximal 5 Zeitstunden, wobei die Gesamtdauer der bestandenen Klausuren 15 Zeitstunden nicht unterschreiten darf (§ 4 a FAO);

sämtliche Leistungskontrollen nebst Aufgabenstellungen und Bewertungen sind im Original (nicht beglaubigt) vorzulegen

- c) **Bis 31.12.2010:**

Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, ist ab dem auf die Lehrgangsbeendigung folgenden Kalenderjahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen (§ 4 Abs. 2 FAO a. F.)

**Ab 01.01.2011:**

Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen (§ 4 Abs. 2 FAO n. F.).

3. **Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen:**

Fallliste nach § 6 Abs. 3 FAO, vgl. Muster; es sollte jeweils eine gesonderte Liste für rechtsförmliche Verfahren und für sonstige Fälle vorgelegt werden.

Um eine zügige Bearbeitung Ihres Antrags zu gewährleisten und dem Ausschuss zeitraubende Rückfragen zu ersparen, empfehlen wir, die Fälle in den Falllisten konkreter und unter Nennung der wichtigsten Eckpunkte zu beschreiben. Hierfür genügen in der Regel wenige Sätze oder einige Stichworte für jeden Fall.

80 Fälle, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (davon wiederum höchstens 15 Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

Die Fälle müssen sich auf die in § 14 f Ziffern 1 - 5 bestimmten Bereiche beziehen, dabei aus drei Bereichen mindestens jeweils 5 Fälle. Aus den Bereichen von 3 Ziffern des § 14 f Ziffer 1- 5 müssen also mindestens je 5 Fälle pro Ziffer, aus den weiteren zwei Bereichen mindestens ein Fall bearbeitet worden sein.

Die Fälle müssen innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung (maßgeblich ist der Tag des Einganges des Antrags bei der Rechtsanwaltskammer) als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin persönlich und weisungsfrei bearbeitet worden sein.

Als Fälle gelten auch die als Anwaltsnotar bearbeiteten Fälle, sofern sie auch von einem Rechtsanwalt, der nicht Notar ist, hätten bearbeitet werden können (§ 5 Abs. 2 FAO). Gerichtliche Mediationsverfahren zählen nicht als gesonderte Fälle.

Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle können zu einer höheren oder niedrigeren Gewichtung führen.

a) **Rechtsförmliche Verfahren, die nicht FGG- oder FamFG-Verfahren sind (also insbesondere Gerichtsprozesse), sind auch:**

- die ohne Vorschusszahlung eingereichte Klage mit erbrechtlichem Bezug
- Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren mit erbrechtlichem Bezug
- Abwehr einer anwaltlichen Gebührenklage nach erbrechtlicher Tätigkeit, sofern die erbrechtliche Vorfrage im Gebührenrechtsstreit relevant ist
- erbrechtliches Verfahren im vorläufigen Rechtsschutz (auch wenn eine Vertretung in der Hauptsache erfolgt).

Wir empfehlen, bei den rechtsförmlichen Verfahren gemäß § 5m Satz 1 FAO, die nicht Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind, mit dem Fachanwaltsantrag Klage und Klageerwiderung einzureichen, um dem Ausschuss die Prüfung Ihres Antrags zu erleichtern und Rückfragen zu vermeiden.

Die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung von Nachlassgegenständen sind nur dann rechtsförmliche Verfahren i. S. des § 5 m FAO, wenn eine Frage aus dem Erbrecht erheblich ist oder erheblich sein kann.

Die Teilungsversteigerung eines Nachlassgrundstücks ist kein rechtsförmliches Verfahren i. S. des § 5 FAO.

Ein einheitlicher Lebenssachverhalt gilt grundsätzlich als ein Fall, unabhängig davon, ob sich an die außergerichtliche Tätigkeit ein gerichtliches Verfahren oder auch ein Rechtsmittel anschließt. Eine höhere Gewichtung des Ausgangsfalles ist möglich. Dafür muss aber dargelegt werden, dass sich beispielsweise die Verhandlungen der 2. Instanz auf andere rechtliche Fragen konzentriert haben oder solche prozessualen Umstände vorliegen, die mit Blick auf die 2. Instanz die Sache besonderes schwierig oder umfangreich erscheinen lassen (BGH AnwZ (B) 85/09 – BRAK-Mitteilungen 2010, 270).

b) **Rechtsförmliche Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind u. a.:**

- Grundbuchbeschwerdeverfahren wegen falscher Eintragung der Erbfolge
- Erbscheinsanträge
- Anfechtung der Annahme der Erbschaft
- Verfahren auf Todeserklärung
- Antrag auf Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses
- Aufgebotsverfahren der Nachlassgläubiger
- Antrag auf Anordnung einer Nachlasspflegschaft oder Nachlassverwaltung
- Antrag auf Inventareinrichtung.

Derartige Verfahren und Fälle, die im Wesentlichen gleich gelagert sind, werden generell mit 0,2 eines Falles bewertet. Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle können selbstverständlich eine andere Gewichtung rechtfertigen. Dazu ist dann konkreter Vortrag erforderlich (BGH AnwZ (B) 48/08 – BRAK-Mitteilungen 2009, 177).

Das gerichtliche Aktenzeichen ist in jedem Fall anzugeben.

Werden von einer Notarin oder einem Notar Anträge mit Unterschriftsbeglaubigung als rechtsförmliche Verfahren bezeichnet, muss angegeben werden, dass der Entwurf vom Notar stammt.

c) **Sonstige erbrechtliche Fälle sind u. a.:**

- Erstellung eines Testamentes (als Rechtsanwalt oder Notar)
- Erstellung eines Erbvertrages (als Rechtsanwalt oder Notar)
- Erstellung eines Erbauseinandersetzungsvertrages (als Rechtsanwalt oder Notar)
- Erstellung eines Vertrages der vorweggenommenen Erbfolge (als Rechtsanwalt oder Notar)
- Einreichung einer GmbH-Gesellschafterliste nach Erbfall
- Anmeldung einer zivilrechtlichen Forderung bei Nachlassinsolvenz
- Prüfung der Einlegung eines Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil in einem Erbstreit
- Auseinandersetzung über die Vergütung des Testamentsvollstreckers
- Tätigkeit als Nachlasspfleger, Nachlassverwalter
- Tätigkeit als Testamentsvollstrecker
- Tätigkeit als Nachlassinsolvenzverwalter.

4. **Verwaltungsgebühr**

Eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 350,00 € ist nach Aufforderung einzuzahlen



**IV. Zusammenfassung der Bereiche § 14 f Ziffer 1-5 FAO**

<b>§ 14 f Ziffer</b>	Lfd. Nummer der Fallliste
1	z. Beispiel: I 1, IV 7
2	
3	
4	
5	

Ort, Datum

---

Unterschrift